STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT

Mörfelden-Walldorf

Amt/Abteilung: Amt für Finanzen

Ansprechpartner/in: Herr Pietsch Telefon: 06105 938 268

E-Mail: gerrit.pietsch@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de: 10. Juni 2021

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 10. Juni 2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Haushaltssatzung 2021 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

1.) Haushaltssatzung 2021

Haushaltssatzung 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 2005 (GVBl. I 2005,S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt a)

im Finanzhaushalt	
mit einem Fehlbedarf von	7.574.930,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	7.574.930,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	97.695.258,00 EUR
im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-90.120.328,00 EUR

b) im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und	-5.241.934,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	

und dem Gesamtbetrag der

mit einem Saldo von	-5.892.975,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.819.225,00 EUR
Einzanlungen aus investitionstatigkeit auf	1.926.250,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.852.975,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.747.657,00 EUR
mit einem Saldo von	2.105.318,00 EUR

Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von -9.029.591,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 5.852.975,00 EUR festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

2021

1. Grundsteuer,

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) auf 400 v.H. (unverändert)

b) für Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 790 v.H. (unverändert)

2. Gewerbesteuer auf 410 v.H. (unverändert)

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2020 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden. Davon ausgenommen sind gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen

- alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind;
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20.000,00 EUR.

Sie sind der Stadtverordnetenversammlung alsbald zur Kenntnis zu geben.

Mörfelden-Walldorf, 15. Dezember 2020 Der Magistrat

Thomas Winkler Bürgermeister

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 5, 92a, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs.2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2,3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

" I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den in § 2 der Nachtragssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

7.128.857,00 €

(in Worten: "Sieben Millionen Einhundertachtundzwanzigtausendachthundertsiebenundfünfzig Euro").

Der gegenüber der ursprünglichen Festsetzung in Höhe von 4.734.487,00 € durch die Nachtragssatzung um 2.394.370,00 € erhöht wurde;

2. den in § 4 der vorgenannten Nachtragssatzung in unveränderter Höhe festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000,00€

(in Worten: "Zehn Millionen Euro");

- 3. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2021 der Stadt Mörfelden-Walldorf;
- 4. in Verbindung mit § 92a Absatz 3 HGO das von der Stadtverordnetenversammlung am 15. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssicherungskonzept;
- 5. den in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Mörfelden-Walldorf für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

5.852.975,00 €

(in Worten: "Fünf Millionen Achthundertzweiundfünfzigtausendneunhundertfünfundsiebzig Euro");

und

6. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000,00 €

(in Worten: "Zwanzig Millionen Euro").

gez. Unterschrift

(Will)

Landrat (Siegel)"

3. Auslegung

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2020/2021 mit Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 97 Abs. 4 HGO zur Einsichtnahme vom 14. Juni 2021 bis 22. Juni 2021 während der Dienststunden im Rathaus Walldorf - Stadtbüro, Flughafenstraße 37, öffentlich aus.

Dienststunden im Stadtbüro Walldorf:

 Montag bis Mittwoch
 08:00 - 17:00 Uhr

 Donnerstag
 12:00 - 19:00 Uhr

 Freitag
 08:00 - 13:00 Uhr

Mörfelden-Walldorf, 07. Juni 2021

Bernd Körner Stadtrat